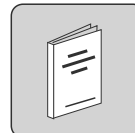


### Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht  
6. Abschnitt: Richtlinien und Ausnahmegewilligungen  
Art. 26 Richtlinien



**Art. 26**

Artikel 26

## Richtlinien

- <sup>1</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Bundesamt) kann Richtlinien über die in dieser Verordnung umschriebenen Anforderungen an den Bau und die Einrichtung von Betrieben im Rahmen der Plangenehmigung aufstellen.
- <sup>2</sup> Vor Erlass der Richtlinien sind die Eidgenössische Arbeitskommission, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) sowie weitere interessierte Organisationen anzuhören.
- <sup>3</sup> Werden vom Arbeitgeber die Richtlinien befolgt, so wird vermutet, dass er seinen Verpflichtungen hinsichtlich Bau und Einrichtung seines Betriebes nachgekommen ist. Der Arbeitgeber kann diesen Verpflichtungen auf andere Weise nachkommen, wenn er nachweist, dass die von ihm getroffenen Massnahmen gleichwertig sind.

Den SECO-Richtlinien zur ArGV 4 kommt dieselbe rechtliche und praktische Bedeutung zu wie denjenigen zur ArGV 3. Es kann deshalb auf die Ausführungen zu Artikel 38 ArGV 3 verwiesen werden.